



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TecTwo GmbH
Konrad-Ott-Straße 2, D-91301 Forchheim, Deutschland (Stand 09/2023)

1. Angebot, Vertragsabschluss und Lieferumfang

1.1 Von TecTwo abgegebene Angebote sind freibleibend und können schriftlich oder in Form einer E-Mail abgegeben werden. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit Zugang der von TecTwo schriftlich oder per E-Mail übermittelten Auftragsbestätigung beim Besteller, spätestens jedoch mit Lieferung durch TecTwo, zustande. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

1.2 Für den Umfang der Lieferung von TecTwo ist stets die Auftragsbestätigung gem. 1.1 maßgebend. Liegt eine solche Auftragsbestätigung nicht vor, wurde jedoch von TecTwo ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot fristgemäß durch den Besteller angenommen, entscheidet besagtes Angebot über den Lieferumfang.

1.3 Im Einzelfall ausdrücklich getroffene individuelle Vereinbarungen des Bestellers mit TecTwo (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Besteller TecTwo' Auftragsbestätigung gem. Ziff. 1.1 an den Besteller maßgeblich.

2. Preise

2.1 Maßgebend sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Diese verstehen sich ab Werk in Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten, Zoll, Einfuhrnebenabgaben sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Werkzeuge, Formen und Modelle

3.1 Von TecTwo in Rechnung gestellte Werkzeugkosten sind immer nur anteilige Werkzeugkosten. Diese anteiligen Kosten beinhalten die regelmäßige und vorbeugende Wartung, Überwachung der Produktionsstückzahlen, Ausführung evtl. erforderlicher Reparaturen, Aufbewahrung/Lagerung des Werkzeugs, dessen Versicherung sowie die Gewährleistung, dass diese Werkzeuge mit Ausnahme angemessener Wartungs- und Reparaturzeiten betriebsbereit sind.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die von TecTwo gestellten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar. Im Übrigen gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

4.2 Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der Betrag für TecTwo verfügbar ist.

5. Lieferfristen, Lieferumfang, Forecasts und Abruf

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von TecTwo verzögert oder unmöglich ist.

5.2 Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für TecTwo nicht verbindlich, es sei denn, TecTwo hat einen Liefertermin oder eine Lieferfrist ausdrücklich bei Vertragsabschluss schriftlich als bindend vereinbart. Im Übrigen gilt Ziff. 1.3.

5.3 TecTwo behält sich das Recht vor, eine die jeweilige Bestellmenge über- oder unterschreitende Menge zu liefern, soweit dies für den Besteller zumutbar ist und sich die Abweichungen im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen. Basis der Rechnungsstellung ist die tatsächliche Liefermenge. TecTwo ist zu Teillieferungen im für den Besteller zumutbaren Umfang berechtigt.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Der Besteller trägt die Verpackungskosten. Der Versand erfolgt EXW (Incoterms 2010), allerdings trägt der Besteller sämtliche TecTwo hierdurch entstehenden Kosten.

6.2 Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, so geht mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von TecTwo aus der Lieferbeziehung mit dem Besteller im Eigentum von TecTwo.

8. Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln

8.1 Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Liefergegenstände oder – wenn eine Abnahme vereinbart wurde - ab Abnahme des Liefergegenstandes, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 endet nach 3 Jahren.

8.2 Soweit der Besteller unmittelbar anhand von Katalogen, Listen u.ä. unserer Vorlieferanten bei uns Ware bestellt (Fremdzubehör), leistet TecTwo Gewähr nur gemäß den Bedingungen dieses Vorlieferanten, vorausgesetzt, dass dem Besteller diese bekannt sind oder bekannt sein müssten und diese Bedingungen nicht über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehen.

9. Mängelrüge

9.1 Der Besteller hat seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen gem. §§ 377, 438 HGB nachzukommen. TecTwo verzichtet nicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für nicht oder verspätet gerügte Mängel sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen TecTwo ausgeschlossen.

9.2 Eine Beanstandung offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, sobald die Ware verarbeitet oder in eine andere Sache eingebaut wurde. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Besteller unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.

9.3 Die Mängelrüge muss erkennen lassen, welcher Mangel im Einzelnen gerügt wird. Der Mangel ist möglichst genau zu umschreiben, d.h. z.B. sind die Art des Mangels oder der Funktionsstörung anzugeben. Der Besteller hat TecTwo an dessen Sitz die Möglichkeit der Begutachtung des behaupteten Mangels einzuräumen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

10.2 Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers und für die Lieferungen von TecTwo ist der Hauptsitz von TecTwo in Forchheim.

10.3 Für Klagen gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Streitigkeiten Forchheim. TecTwo ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.

10.4 Der Besteller wird sicherstellen, dass er:

10.4.1 die Liefergegenstände nicht für oder im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Raketen, die mit solchen Waffen bestückt sind, für nukleare Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten oder in einer Weise verwendet, die dazu führt, dass TecTwo Finanz- oder Handelssanktionen gegen den Iran oder andere Bestimmungsorte verletzt;

10.4.2 die Liefergegenstände nicht an Bestimmungsorte exportiert, wiedereinführt, weiterverkauft, liefert oder überträgt, die unter ein UN, EU, oder US-Handelsembargo fallen, oder solche Handlungen gegenüber einer Partei vornimmt, wenn bekannt ist oder vermutet werden kann, dass diese Partei die Liefergegenstände für die unter Ziff. 10.4.1 genannten Zwecke verwendet;

10.4.3 alle anwendbaren Export- und Sanktionsgesetze einhält;

10.4.4 die gleichen Bedingungen in Verträgen mit seinen Kunden vereinbart.

10.4.5 Der Besteller stellt TecTwo von allen Ansprüchen, Kosten, und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) frei, die TecTwo durch einen Verstoß des Bestellers gegen die Bestimmungen der Ziff. 10.4 entstehen.